

**Steuerrecht:** Prozesskosten und Steuern ... Seite 2  
**Spanien:** Hypothekenvollstreckung..... Seite 3

**Kurz & bündig:** Alleinerziehende stärken..... Seite 2  
**Advoselect intern**..... Seite 4

## ZWANGSVOLLSTRECKUNG

# Realisierung von Forderungen im Ausland

Bis 2008 war die Titulierung und Vollstreckung von Geldforderungen im Ausland nicht nur schwierig, mit hohen Verfahrenskosten und insbesondere wegen der erforderlichen Anerkennung des Titels durch die Drittstaaten mit langer Zeitdauer verbunden. Durch die Einführung des Europäischen Mahnverfahrens ist die Möglichkeit gegeben, relativ schnell und kostengünstig einen Titel zu erhalten, wenn die Parteien in verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU – mit Ausnahme von Dänemark – ansässig sind.

Leider wird dieses beschleunigte Verfahren noch viel zu selten in Anspruch genommen, so dass die Voraussetzungen hier kurz zusammengefasst werden: Auf Antrag wird ein Europäischer Zahlungsbefehl erlassen. Zuständig ist grundsätzlich das Europäische Mahngericht des Mitgliedsstaates, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz bzw. bei Unternehmen diese ihren Sitz haben.

Abweichend von diesem Grundsatz kann jedoch auch die deutsche internationale Zu-

ständigkeit vorliegen, wenn kein Verbraucher betroffen ist und ein sog. Besonderer Gerichtsstand, also z.B. des Erfüllungsortes oder aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt. Dann kann der Antrag auch in Deutschland gestellt werden. Hier ist allerdings zu beachten, dass in einigen Ländern der EU, z.B. Spanien, aus einem im Ausland erlassenen EU – Zahlungsbefehl ohne Übersetzung nicht ohne weiteres vollstreckt werden kann. In diesen Ländern gelten die für die Vollstreckung ausländischer Titel geltenden Regelungen. In diesen Fällen sollte der Antrag bei dem EU-Mahngericht des Lan-

des beantragt werden, in dem vollstreckt werden soll.

Dem Antrag ist der der Forderung zugrundeliegende Sachverhalt zu benennen, Beweismittel anzugeben und die Zuständigkeit des Gerichtes zu begründen.

Wenn die Voraussetzungen für einen wirksamen Antrag vorliegen, erlässt das Gericht den EU- Zahlungsbefehl, der sodann dem Schuldner zugestellt wird. Dieser kann innerhalb von 30 Tagen Einspruch einlegen. Geschieht dies, findet ein Zivilprozess statt. Legt der Schuldner keinen Einspruch ein wird der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt. Die Zwangsvollstreckung kann

beginnen. Eine weitere Zustellung ist nicht erforderlich.

Der EU-Zahlungsbefehl ist in allen Mitgliedsstaaten der EU – mit Ausnahme Dänemark- vollstreckbar, ohne dass es einer weiteren Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass seine Anerkennung angefochten werden kann. Für die Zwangsvollstreckung gilt das Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates in dem vollstreckt werden soll. Die Titulierung übernimmt GHC für Sie. Die Vollstreckung betreiben wir für Sie vor Ort über unser europäisches Vollstreckungsnetzwerk im Rahmen der Advoselect.

von Rechtsanwältin  
Regina Ohlrogge

## AUS UNSERER KANZLEI

# Rechtsanwältin Odeta Spielberger: Neue Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin Odeta Spielberger wurde am 7. Juni 2011 von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main die Befugnis verliehen, die Zusatzbezeichnung „Fachanwältin für Verwaltungsrecht“ zu führen. Das Verwaltungsrecht umfasst komplexe Sachverhalte und ist für die Betroffenen meist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Das Handeln der Verwaltung kann finanzielle und rechtliche Nachteile bringen, wenn es z.B. um die Versagung einer Baugenehmigung, eine Abrissverfügung für

„Schwarzbauten“, die Festsetzung von Straßenerschließungsbeiträgen, das Nichtbestehen einer Prüfung, die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder um das Übergehen bei einer anstehenden Beförderung geht. Wegen der Vielschichtigkeit der Probleme ist eine souveräne anwaltliche Begleitung und kreative sowie kompetente Beratung unentbehrlich. Rechtsanwältin Spielberger, als eine der wenigen spezialisierten Verwaltungsrechtlerinnen im Gießener Raum, bearbeitet schon

seit Jahren erfolgreich diese Rechtsgebiete bei GHC.



Rechtsanwältin Odeta  
Spielberger, Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

### Kanzleiadresse

GHC Greilich Hirschmann & Coll.  
Partnerschaftsgesellschaft  
Rechtsanwälte Fachanwälte  
Notare  
Bismarckstraße 5  
35390 Gießen  
Tel.: 0641/97565-0  
Fax: 0641/97565-99  
e-mail: info@ghc-rae.de  
www.ghc-rae.de

STEUERRECHT

# Zivilprozesskosten sind außergewöhnliche Belastungen

Mit Urteil vom 12. Mai 2011 (Az. VI R 42/10) hat der BFH entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Er hat damit seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Kosten eines Zivilprozesses hatte die Rechtsprechung bisher nur ausnahmsweise bei Rechtsstreiten mit existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Nunmehr hat der BFH entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Unausweichlich seien derartige Aufwendungen allerdings nur, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Davon sei auszugehen, wenn der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg sei.

Im entschiedenen Fall war die Klägerin Anfang des Jahres 2004 arbeitsunfähig

erkrankt. Nachdem ihr Arbeitgeber (nach sechs Wochen) seine Gehaltszahlungen einstellte, nahm die Klägerin ihre Krankentagegeldversicherung in Anspruch. Nach rund einem halben Jahr wurde bei der Klägerin zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeit auch Berufsunfähigkeit diagnostiziert. Aufgrund dieses Befundes stellte die Krankenversicherung die Zahlung des Krankentagegelds ein, weil nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine Verpflichtung zur Zahlung von Krankentagegeld mehr bestehe. Daraufhin erhob die Klägerin erfolglos Klage auf Fortzahlung des Krankentagegeldes. Die Kosten des verlorenen Zivilprozesses in Höhe von rund 10.000 € machte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte diese Kosten jedoch nicht und wurde darin zunächst vom Finanzgericht (FG) bestätigt, denn die Klägerin lebe in intakter Ehe und könne auf ein Familieneinkommen von ca. 65.000 € „zurückgreifen“. Der BFH hat das angefochtene Urteil aufge-

hoben und das Verfahren an das FG zurückverwiesen, da zu prüfen sei, ob die Führung des Prozesses gegen die Krankenversicherung aus damaliger Sicht hinreichende Aussicht auf Erfolg gehabt habe.



Kurz & Bündig

**Schlusspunkt bei der Pilotphase für die E-Bilanz**

Am 1. Januar 2012 kommt die E-Bilanz. Dann sind Unternehmen verpflichtet, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, ihre Bilanzen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Die Zwischenzeit nutzt die Finanzverwaltung zur Durchführung einer Pilotphase, die ab Februar 2011 eingeleitet wurde. Durch Übermittlung der Daten und Ausfüllung eines Evaluierungsbogens haben die Unternehmen die Möglichkeit, an der Gestaltung der E-Bilanz, insbesondere an der Optimierung der so genannten Taxonomie, dem Klassifikationsschema für die zu übermittelnden Daten, ge-

staltend mitzuwirken. Zahlreiche Mittelständler wie auch große DAX-Unternehmen machen mit großem Engagement bei der Pilotphase mit und haben bereits ihre entsprechenden Datensätze übermittelt. Dadurch kann ein repräsentatives und auswertbares Ergebnis erarbeitet werden.

**Alleinerziehende stärken, Arbeitskräfte gewinnen**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat Informationen rund um Anstrengungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Alleinerziehende ins Internet gestellt ([www.alleinerziehende-bmas.de](http://www.alleinerziehende-bmas.de)). Diese neue Seite soll helfen, eine Verbesse-

rung der Lebens- und Arbeitsperspektiven für Alleinerziehende zu erreichen. Angeboten wird ein leicht zugängliches, ausführliches Informationspaket. Alleinerziehende finden hier maßgeschneiderte Programme und Initiativen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Hilfen zur Aufnahme von Beschäftigung.

**Mehr Schutz vor unerlaubter Telefonwerbung**

Der Bundesrat möchte Verbraucher wirksamer vor unerbetenen Werbeanrufen und ungewollten Verträgen schützen. Aus diesem Grund hat er heute einen Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes beim Bundestag ein-

gebracht. Ziel ist es, unerlaubte Telefonwerbung nicht nur mit Hilfe des Wettbewerbsrechts, sondern auch mit vertragsrechtlichen Instrumenten zu bekämpfen. Der Bundesrat möchte unseriöse Unternehmen daran hindern, im Rahmen eines Werbeanrufs dem Verbraucher Verträge „unterzuschieben“. Ein telefonisch vereinbarter Vertrag soll künftig erst dann wirksam werden, wenn der Verbraucher ihn innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigt. Zudem wollen die Länder auch die ungebetene Werbung unter Verwendung automatischer Anrufmaschinen unterbinden und sehen daher entsprechende Ordnungsstrafen vor.

GASTBEITRAG: RECHTSANWALT CHRISTIAN KRAUSE, MMMM, MADRID

## Mögliche Gesetzesänderung in Spanien zur Hypothekenvollstreckung

Die Immobilien- und Finanzkrise hat in Spanien dazu geführt, dass das spanische System zur Gewährung von Hypotheken und vor allem die Regelungen bezüglich der Hypothekenvollstreckung nicht nur durch die Bevölkerung oder Politik, sondern auch durch die Rechtsprechung hinterfragt wurde. Hierzu hat für die Rechtsprechung insbesondere die zweite Spruchkammer des Landgerichts von Navarra mit ihrem Urteil vom 17. Dezember 2010 beigetragen, die mit besagtem Urteil im Hinblick auf Gerichtsverfahren über die Zwangsvollstreckung aus Hypotheken Neuland betreten hat, was unter Umständen sogar eine Änderung der gegenwärtig in Kraft befindlichen Regelungen zur Hypothekenvollstreckung zur Folge haben könnte.

In dem angesprochenen Urteil gewährte das klagende Kreditinstitut ein hypothekengesichertes Darlehen in Höhe von 59.390,- €, das später um weitere 11.865,39 € erhöht wurde, so dass sich der von der Bank bereitgestellte Gesamtbetrag schließlich auf 71.255,39 € belief. Angesichts der wiederholten Nichtzahlung der vereinbarten Raten kündigte die Bank schließlich den Kreditvertrag und beantragte die Vollstreckung aus der Hypothek sowie daraus folgend die öffentliche Zwangsversteigerung des mit der Hypothek belasteten Grundstücks zu einem Versteigerungspreis in Höhe von 75.900,- €. Da zum entsprechenden Zwangsversteigerungstermin keine Gebote (sog. subasta desierta) abge-

geben wurden, erhielt die Bank den Zuschlag für die Immobilie zum Preis von 42.895,- € (der somit knapp über dem gesetzlich bestimmten Mindestprozentsatz von 50% des Versteigerungspreises lag, mit dem sich der Gläubiger die Immobilie in derartigen Fällen zuschlagen lassen kann), so dass zur vollständigen Befriedigung des von der Bank geforderten Betrages noch ein Restbetrag der Hauptforderung in Höhe von 28.129,52 € sowie Nebenforderungen für Zinsen, Kosten und Gebühren in Höhe von 8.438,86 € zur Zahlung ausstanden. Die Bank beantragte deshalb aufgrund dieses nicht durch die Zwangsversteigerung befriedigten Restbetrages die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens. Die erstinstanzliche Entscheidung wies diesen Antrag ab, und wurde hierin im vorliegend besprochenen Urteil des Landgerichts von Navarra bestätigt.

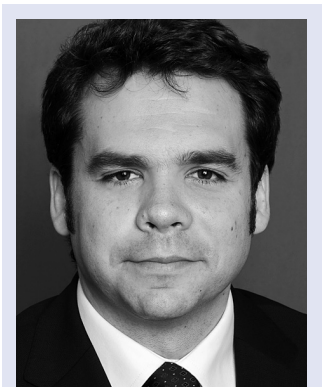
### Formelle Sicht

Das Gericht weist in seiner Urteilsbegründung überraschenderweise von Anfang an darauf hin, dass das Begehren der vollstreckenden Bank in seiner Gesamtheit geltendem Recht entspricht, und entgegen der Annahme des erstinstanzlichen Gerichts keinerlei Rechtsmissbrauch darstellt. Das heißt, dass die Bank aus formeller Sicht und unter strenger Anwendung des Gesetzes zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung in andere Vermögenswerte der Schuldner berechtigt war. In Spanien hat der Hypotheken-

gläubiger nämlich - anders als beispielsweise in den Vereinigten Staaten, wo die Zwangsvollstreckung aus der Hypothek mit der Zwangsversteigerung endet, unabhängig davon, ob die Schuldforderung vollständig befriedigt wurde oder nicht - die Möglichkeit, gegen andere Vermögenswerte der Schuldner vorzugehen, „wenn der aus der Zwangsversteigerung der hypothekarisch belasteten Vermögenswerte (...) erzielte Erlös nicht ausreicht, um seine Forderung zu befriedigen“ (Artikel 579 der spanischen Zivilprozessordnung, nachfolgend LEC), zumal die „Zwangsvollstreckung erst mit der vollständigen Befriedigung des die Vollstreckung betreibenden Gläubigers endet“ (Artikel 570 LEC). Diese Grundsätze werden aus dem in Artikel 1911 des spanischen Zivilgesetzbuches zum Ausdruck gebrachten sog. universalen Haftungsprinzip der Gläubiger (principio de la responsabilidad universal) hergeleitet.

### Rechtsmittel

Allerdings weist das Landgericht zur Begründung der Zurückweisung des durch die Bank eingelegten Rechtsmittels unter Fortführung der Argumentationskette des erstinstanzlichen Gerichts darauf hin, dass der zum Zwecke der Zwangsversteigerung festgesetzte Wert (valor de subasta), das heißt 75.900 €, ausreichend war, um die geltend gemachten Forderungen zu befriedigen, umso mehr als dieser Wert sogar den Betrag der geschuldeten Hauptforderung über-



Rechtsanwalt Christian Krause,  
Kanzlei Monereo Meyer  
Marinel-Lo, Madrid

stieg. Außerdem sei es die Bank selbst gewesen, die in Ausübung der ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse die Immobilie freiwillig mit einem Betrag bewertet habe, der über dem tatsächlichen Wert derselben zum Zeitpunkt der Zwangsversteigerung lag. Ferner würdigt das Gericht die Höhe des Versteigerungspreises als „umstandsbedingend“, wobei hier entscheidend ist, dass das Gericht die Rückgabe einer Immobilie für ausreichend beurteilt, um die gegenüber der Bank eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Sollte der tatsächliche Wert (valor real) der Immobilie geringer sein als der bei Abschluss des Hypothekendarlehens festgesetzte Versteigerungswert, so bleibt diese Diskrepanz unberücksichtigt, es sei denn, der Gläubiger weist diesen Unterschied im Verfahren nach und „berichtigt“ insofern den Versteigerungspreis.

Fortsetzung des Beitrags  
[www.advoselect.com/gastbeitrag](http://www.advoselect.com/gastbeitrag)

**NEUE KANZLEI IN DER ADVOSELECT-EWIV**

## HUFER Rechtsanwälte aus Hamburg

Die Kanzlei HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft in Hamburg ist das jüngste Mitglied der mittlerweile auf 30 Gesellschafterkanzleien angewachsenen Advoselect EWIV. Die auf Baurecht, Architektenrecht, Immobilienrecht und Mietrecht spezialisierte Kanzlei im Herzen Hamburgs wurde 2007 mit einem festen Mandantenstamm durch die Rechtsanwälte Jens-Oliver Hufer und Gabriele Hufer gegründet.

Mittlerweile kümmern sich sechs Rechtsanwälte

und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter um die Mandanten. Der Focus wird auf Rechtsfragen rund um die Immobilie gesetzt: Bauerrichtung (Vertragsgestaltung Bauunternehmen/Architekt/Sonderfachleute, juristische Projektbegleitung), sachverständige Begleitung der Abnahmen, Mietvertragsgestaltung für gewerbliche Objekte (Hotels, Gaststätten, Baugerüste ...), WEG-Ausinandersetzungen und öffentlich-rechtliche Probleme (Baugenehmigung, Altlasten, Nachbarwidersprüche etc.)

bis zur abschließenden Verwertung im Rahmen der Zwangsverwaltung/ Zwangsversteigerung. Auch arbeitsrechtliche und insolvenzrechtliche Mandate werden bearbeitet. Die Kanzlei übernimmt Mandate öffentlicher und privater Auftraggeber/ Bauherren; aber auch Handwerksunternehmen und Generalunternehmer werden beraten. Die Anwälte können auch in Englisch, Französisch und Russisch verhandeln. Die Kanzlei-Website ist unter [www.hufer-rechtsanwaelte.de](http://www.hufer-rechtsanwaelte.de) aufrufbar.

**ARBEITSRECHT**

## Verlagerung eines Betriebsteils ins grenznahe Ausland

Wenn für einen Arbeitsvertrag deutsches Recht maßgeblich ist, ist die Frage, ob ein Betriebsübergang erfolgt, nach § 613a BGB zu beurteilen. Das gilt auch dann, wenn ein Betriebsteil in die Schweiz verlagert wird. Der Arbeitgeber ist eine in Südbaden ansässige Konzerntochter, deren Mutter auch in der Schweiz Unternehmen hat. Zum 1. Januar 2009 wurde ein Betriebsteil in die Schweiz verlegt. Dabei wurden die wesentlichen materiellen und immateriellen Produktionsmittel zu einem weniger als 60 km entfernten neuen Standort gebracht. Dem Kläger, einem Vertriebsingenieur, wurden vom Arbeitgeber zwei Kündigungen wegen Betriebsstilllegung ausgesprochen. Das Angebot eines neuen Arbeitsvertrages mit dem Schweizer Unternehmen lehnte er ab.

Die Kündigungsschutzklage hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Der Arbeitgeber kann sich zur Begründung der Kündigungen nicht auf eine Betriebsstilllegung berufen, da der Betriebsteil auf das Schweizer Unternehmen übertragen wurde. Dies stellt einen nach deutschem Recht zu beurteilenden Betriebsübergang dar, der eine Rechtfertigung der ausgesprochenen Kündigungen durch dringende betriebliche Gründe ausschließt.

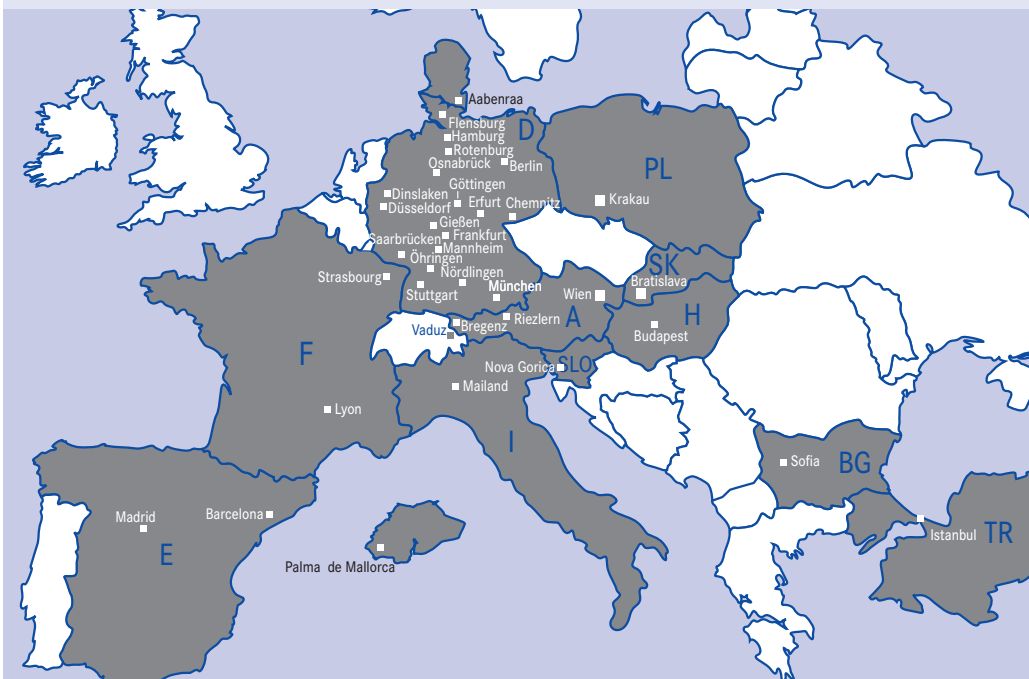
**Impressum**

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow  
 Advoselect Service-AG  
 Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart  
 Tel.: 0711/2237312  
 E-Mail: [info@advoselect.com](mailto:info@advoselect.com)  
[www.advoselect.com](http://www.advoselect.com)

Satz: auhage-schwarz  
 Redaktion: RA Uwe Scherf  
 Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH

## Ihre Advoselect-Anwälte in Europa

Mittlerweile gehören 18 Kanzleien in Deutschland, elf in Europa und eine in den USA zur Advoselect-Gruppe.



**Standorte in Deutschland:** Berlin • Chemnitz • Dinslaken • Düsseldorf • Erfurt • Flensburg (mit Kiel, Rendsburg, Neumünster) • Frankfurt • Gießen • Göttingen • Hamburg • Mannheim • München • Nördlingen • Öhringen • Osnabrück • Rotenburg/Wümme • Saarbrücken • Stuttgart

**Standorte im Ausland:** Aabenraa (DK) • Barcelona (E) • Bratislava (SK) • Bregenz (A) • Budapest (H) • Krakau (PL) • Lyon (F) • Madrid (E) • Mailand (I) • Nova Gorica (SLO) • Palma de Mallorca (E) • Riezlern (A) • Seattle (USA) • Sofia (BG) • Strasbourg (F) • Vaduz (FL) • Wien (A)